



GEMEINDE BUCHEGG

**REGLEMENT
ÜBER DIE
SUBVENTIONIERUNG
DER FAMILIENERGÄN-
ZENDEN KINDERBE-
TREUUNG DER
GEMEINDE BUCHEGG
(SUBJEKTFINANZIERUNG)**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	3
§ 1 Zweck.....	3
§ 2 Ziele.....	3
§ 3 Begriffe.....	3
§ 4 Geltungsbereich.....	3
2. Betreuungsgutscheine.....	4
§ 5 Betreuungsgutscheinsystem.....	4
§ 6 Anspruchsberechtigung.....	4
§ 7 Höhe, Festsetzung und Umfang der Betreuungsgutscheine.....	4
§ 8 Massgebendes Einkommen.....	4
§ 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten.....	5
§ 10 Pflichtverletzungen.....	5
§ 11 Pflichten der Betreuungsinstitutionen.....	5
3. Schlussbestimmungen.....	5
§ 12 Verordnung.....	5
§ 13 Zuständigkeiten.....	5
§ 14 Rechtsmittel.....	5
§ 15 Inkrafttreten.....	6

1. Allgemeines

§ 1 Zweck

- 1 Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kindertagesbetreuung durch die Gemeinde Buchegg.
- 2 Dieses Reglement regelt insbesondere die Anspruchsberechtigung für Beiträge der Gemeinde Buchegg an die Kosten der familienergänzenden Kindertagesbetreuung.

§ 2 Ziele

- 1 Die Gemeinde Buchegg stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter und Schulbereich sicher.
- 2 Die Unterstützung der Gemeinde Buchegg verfolgt folgende Ziele:
 - a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
 - b. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit von Kindern;
 - c. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe.

§ 3 Begriffe

- 1 Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und teilweise Schulbereich.
- 2 Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.
- 3 Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn aus ihr ein gemeinsames Kind hervorgegangen ist oder wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht.
- 4 Der Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Leistung der Gemeinde Buchegg, welcher die Nutzung von Betreuungseinrichtungen vergünstigt und in der Regel direkt an die Betreuungseinrichtung ausbezahlt wird.
- 5 Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung benötigen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder gesundheitlichen Beeinträchtigung, mit Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten.

§ 4 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement findet Anwendung auf Betreuungsverhältnisse von Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in der Gemeinde Buchegg
 - a. in Kindertagesstätten mit einer gültigen Betriebsbewilligung oder
 - b. in Tagesfamilien, die die kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien erfüllen.
- 2 Der Gemeinderat kann weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 aufgeführten Ziele beitragen.

2. Betreuungsgutscheine

§ 5 Betreuungsgutscheinsystem

- 1 Die Gemeinde Buchegg kann sich mittels Vereinbarung einem Betreuungsgutscheinsystem anschliessen.

§ 6 Anspruchsberechtigung

- 1 Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Buchegg mit mindestens einem Kind in einem familienergänzenden Betreuungsverhältnis gemäss § 4 dieses Reglements.
- 2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kinderbetreuungsplatz.
- 3 Die Anspruchsberechtigung für Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten erlischt mit Schuleintritt.
- 4 Auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten kann eine Betreuung in einer Tagesfamilie auch während der Primarschulzeit erfolgen.
- 5 Betreuungsgutscheine werden nur auf Antrag ausgerichtet. Rückwirkende Leistungen für die Zeit vor Einreichung des Antrages sind ausgeschlossen.
- 6 Der Gemeinderat kann weitere Anspruchsvoraussetzungen benennen.

§ 7 Höhe, Festsetzung und Umfang der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten. Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen können zusätzliche Beiträge gewährt werden. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.
- 2 Die individuelle Festsetzung der Betreuungsgutscheine erfolgt in der Regel einmal jährlich für die Dauer des Schuljahres. Der Gemeinderat regelt die unterjährige Anpassung.
- 3 Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.

§ 8 Massgebendes Einkommen

- 1 Bei ordentlich besteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Nettoeinkommen gemäss Steuerveranlagung abzüglich Unterhaltsbeiträge sowie einem Abzug pro minderjähriges oder sich in Ausbildung befindendes Kind im Haushalt, zuzüglich eines Anteils des steuerbaren Vermögens.
- 2 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushalteinkommen beitragenden Personen festgelegt.
- 3 Bei Personen, die in ungetrennter Ehe mit verschiedenen Wohnsitzen, in eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe der massgebenden Einkommen beider Personen zur Anwendung.
- 4 Ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung älter als zwei Jahre bzw. bei Selbständigerwerbenden älter als drei Jahre, ohne dass die antragstellende Person daran ein Verschulden trifft oder hat sich das massgebende Einkommen wesentlich verändert, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Gegebenheiten zu belegen. Der Gemeinderat regelt die Berechnungsgrundlagen.

§ 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten

- 1 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet:
 - a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;
 - b. der Gemeindeverwaltung eine Ermächtigung zum Austausch von Informationen, die zur Klärung der Anspruchsberechtigung und Abwicklung dienen, zu erteilen;
 - c. der Gemeindeverwaltung Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eintritt der Veränderung mitzuteilen.

§ 10 Pflichtverletzungen

- 1 Kommen die Anspruchsberechtigten ihren Pflichten gemäss § 9 nicht nach oder verweigern sie grundsätzlich die Angaben über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, verfügt der Gemeinderat die Kürzung, Sistierung oder Verweigerung der Subvention.
- 2 Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde Buchegg in Bestand und Höhe bei den Erziehungsberechtigten zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Beiträgen verrechnet werden. Der Rückforderungsanspruch der Gemeinde Buchegg erlischt mit Ablauf des fünften Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.
- 3 In Fällen finanzieller Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung auf begründetes Gesuch hin reduzieren oder erlassen.

§ 11 Pflichten der Betreuungsinstitutionen

- 1 Die Betreuungsinstitutionen sind verpflichtet, Änderungen der Betreuungsverhältnisse sowie längere Abwesenheiten von anspruchsberechtigten Kindern der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten und Fristen in der Verordnung.

3. Schlussbestimmungen

§ 12 Verordnung

- 1 Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

§ 13 Zuständigkeiten

- 1 Die Bearbeitung von Beitragsgesuchen wird der Gemeindeverwaltung zur selbständigen Erledigung zugewiesen.
- 2 Die Gemeindeverwaltung entscheidet abschliessend über den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall. Die Rechtsmittel gemäss § 14 dieses Reglements bleiben vorbehalten.

§ 14 Rechtsmittel

- 1 Verfügungen und Entscheide, die gestützt auf dieses Reglements ergehen, können an den Gemeinderat der Gemeinde Buchegg und danach an das Departement des Innern des Kantons Solothurn weitergezogen werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich einzureichen. Sie soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 15 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement wird auf den 1. August 2024 in Kraft gesetzt und ist befristet bis 31. Juli 2027 (gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023.)

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Buchegg am 5. Dezember 2023.

Gemeinde Buchegg

4583 Mühledorf,

27. Februar 2024



Verena Meyer-Burkhard
Gemeindepräsidentin



Daniela Seiler
Gemeindeschreiberin